

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE AUFWANDSENT-SCHÄDIGUNGEN FÜR EHRENAMTLICHE MITGLIEDER DES KREISTAGES UND AUSSCHÜSSE DES LANDKREISES BARNIM, FÜR SACHKUNDIGE EINWOHNE-RINNEN UND EINWOHNER SOWIE ÜBER DEN ERSATZ DES VERDIENSTAUS-FALLS (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG) VOM 2. DEZEMBER 2020

Auf Grundlage der §§ 3, 30 Absatz 4, 43 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI.I/22 [Nr. 18], S. 6), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBI.II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBI.II/19, [Nr. 47]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim am 13. März 2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020 beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nummer 25/2020 vom 23. Dezember 2020, Seite 40), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nummer 23/2021 – Band 2 vom 23. Dezember 2021, Seite 17) wird wie folgt geändert:

## § 7 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Nutzung privater mobiler Endgeräte zum Zwecke der Mandatsausübung wird dem Mitglied des Kreistages eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Kalendermonat vom Landkreis Barnim gewährt. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020 Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 482-21/24 vom 13. März 2024

(2) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht die Möglichkeit, auf Antrag eine einmalige Zuwendung pro Wahlperiode in Höhe von 500 Euro für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes zu erhalten. Die Kreistagsabgeordneten haben binnen einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt der Zuwendung einen Nachweis über die zweckentsprechende Mittelverwendung zu erbringen. Wenn die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt wird, ist der Restbetrag zu erstatten.

Wird der Antrag auf diese einmalige Zuwendung nicht zu Beginn der Wahlperiode, sondern während der laufenden Wahlperiode gestellt, erhält das Kreistagsmitglied die Entschädigungszahlung anteilig in Höhe von 100 Euro für jedes verbleibende vollständige Mandatsjahr.

Bei vorzeitigem Mandatsverlust ist das ehemalige Kreistagsmitglied verpflichtet, die Entschädigungszahlung anteilig in Höhe von 100 Euro für jedes vollständig nicht geleistete Mandatsjahr zurückzuzahlen.

Die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung der geeigneten Hard- und sonstigen Software liegt bei dem an der papierlosen Gremienarbeit teilnehmenden Mitglied (Nutzer/in).

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag der konstituierenden Sitzung des Kreistages Barnim in seiner 7. Wahlperiode in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 20. März 2024

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth